

VERANSTALTUNGSANMELDUNG
Anzeige eines öffentlichen Vergnügens nach § 42 Thür. Ordnungsbehördengesetz (OBG)
-MERKBLATT-

I. Anzeigepflichtig:

sind alle öffentlichen Vergnügens (auch in Gaststätten oder Hotels), z. B.:

- Tanzveranstaltungen, Kirmesfeiern,
- Bälle,
- Tanzstunden-Abschlussfeiern, öffentliche Schülerpartys,
- Rock-, Pop- und sonstige Musikveranstaltungen,
- Straßen-, Saison-, Altstadt-, Bockbier-, Turn- oder Volksfeste,
- öffentliche Sportveranstaltungen jeder Art,
- Modenschauen, Aktionsveranstaltungen des Einzelhandels,
- Showdarbietungen aller Art,
- Feuerwerke, Lasershows,
- Luftfahrtveranstaltungen,
- öffentliche Glücksspiele, Lotterien, Tombolas u. ä.

Anmerkung:

Öffentliche Vergnügens dienen der Unterhaltung, Belustigung, Zerstreuung oder Entspannung der Besucher. Öffentlich ist eine Vergnügens, wenn jedermann Zutritt haben kann, sei es auch unter gewissen Bedingungen (z. B. durch Entrichtung eines Eintrittsgeldes).

II. Ausnahmen:

Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken (z. B. Theater-, Konzert- und Vortragsveranstaltungen, Vorlesungen u. ä.) oder der Wirtschaftswerbung dienen, aber nur dann, wenn sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

III. Formulare:

Formulare erhalten Sie im Bürgerbüro, Am Schloß 1, oder auf unserer Homepage www.apolda.de.

IV. Wissenswertes:

Außerdem findet statt	Was ist zu tun?	Wo kann ich nachfragen?
Werden Imbiss / zubereitete Speisen angeboten? Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt? (mobile Gaststättenbetriebe benötigen eine Reisegewerbekarte)	Reisegewerbekarte notwendig oder Ausnahmegenehmigung nach § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO beantragen	Abteilung Ordnungswesen Gewerbebehörde Markt 1, Zimmer 2 und 4 Tel.: 650 354 oder 650 353
Werden provisorisch Trinkwasserleitungen verlegt/Kanister verwendet?	Leitungsfreigabe beantragen, ggf. Wasserprobe nachweisen	Gesundheitsamt Landratsamt Weimarer Land Bahnhofstraße 28 Tel.: 540-0
Dauert die Veranstaltung im Freien länger als 22:00 Uhr?	Genehmigung zur Sperrzeitverkürzung beantragen	Abteilung Ordnungswesen Gewerbebehörde Markt 1, Zimmer 2 und 4 Tel.: 650 354
Findet die Veranstaltung auf einer öffentlichen Verkehrsfläche statt, welche der Stadtverwaltung Apolda gehört?	Genehmigung zur Sondernutzung beantragen	Abteilung Ordnungswesen Straßenverkehrsbehörde Markt 1, Zimmer 16 Tel.: 650 362
Werden Lebensmittel zubereitet, verarbeitet oder als zubereitete Speisen abgegeben?	Belehrung nach Infektionsschutzgesetz muss vorliegen	Gesundheitsamt Landratsamt Weimarer Land Bahnhofstraße 28 Tel.: 540-0
	Sortiment / Abgabebedingungen müssen geklärt sein	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Landratsamt Weimarer Land Bahnhofstraße 28 Tel.: 540-0
Werden Feuerwerk oder Lasershow durchgeführt?	Anzeige und Genehmigung	Landesamt für Verbraucherschutz Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt Tel.: 03613788-300
Wird eine bauliche Anlage genutzt, welche sonst leer steht oder anderen Zwecken dient?	Nutzungsgenehmigung des Bauaufsichtsamtes beantragen	Bauamt Landratsamt Weimarer Land Bahnhofstraße 28 Tel.: 540-0
Wird ein Festzelt, eine Bühne, ein Fahrgeschäft aufgebaut?	Abnahme der Baubehörde beantragen; ggf. TÜV-Bescheinigung nachweisen	Bauamt Landratsamt Weimarer Land Bahnhofstraße 28 Tel.: 540-0

Außerdem findet statt	Was ist zu tun?	Wo kann ich nachfragen?
Wird eine Straße zu Veranstaltungszwecken gesperrt?	Straßensperrung und/oder Genehmigung zur Sondernutzung beantragen	Abteilung Ordnungswesen Straßenverkehrsbehörde Markt 1, Zimmer 16 Tel.: 650 362
Wird eine Brandschutzwache benötigt?	Brandschutzwache beantragen	Feuerwehr Apolda Bernhardstraße 67 Telefon 562029
Wird ein Bungee-Turm errichtet?	Abnahme der Anlage beantragen; TÜV-Bescheinigung nachweisen!	Bauamt Landratsamt Weimarer Land Bahnhofstraße 28 Tel.: 540-0
Wird die Unterstützung der Polizei benötigt, z. B. bei Großveranstaltungen?	Sicherheitspartnerschaft mit der Polizei vereinbaren	Polizeiinspektion Apolda Bahnhofstraße 23 Tel.: 541-0
Findet die Veranstaltung an einem Sonntag oder einem Feiertag statt?	Ausnahme nach dem Thüringer Feiertagsgesetz beantragen	Abteilung Ordnungswesen Gewerbebehörde Markt 1, Zimmer 2 und 4 Tel.: 650 354 oder 650 353
Werden öffentliche Sammlungen durchgeführt?	Genehmigung nach Thüringer Sammlungsgesetz	Abteilung Ordnungswesen Allgemeine Ordnung Markt 1, Zimmer 5 Tel.: 650 357
Werden Lotterien, Ausspielungen oder Tombolen nichtgewerbsmäßiger Art durchgeführt?	Genehmigung nach Thüringer Lotteriegesetz beantragen bzw. Anzeige erstatten	Abteilung Ordnungswesen Gewerbebehörde Markt 1, Zimmer 2 und 4 Tel.: 650 354 oder 650 353
Werden gewerbsmäßig Spiele i. S. § 33d GewO oder § 60a GewO durchgeführt (Spiele, bei denen der Gewinn in Waren oder Geld besteht, z. B. Preisspiele, Gewinnspiele, Ausspielungen i. S. § 5a der Spielverordnung)?	Genehmigung nach § 33 d bzw. § 60a GewO beantragen bzw. Nachweis der Genehmigungsfreiheit nach § 5a der Spielverordnung durch BKA bzw. LKA vorlegen	Abteilung Ordnungswesen Gewerbebehörde Markt 1, Zimmer 2 und 4 Tel.: 650 354 oder 650 353

V. Was der Veranstalter sonst noch zu beachten hat:

- ausreichend Parkplätze bereitstellen
- ausreichend und hygienisch einwandfreie Toiletten für die Besucher unentgeltlich in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort bereitstellen (siehe auch VDI 3818)
- ausreichend Sammelbehälter für Abfälle bereitstellen
- Fluchtwege ausweisen
- Brandschutz sicherstellen
- Notfalltelefon bereithalten, ggf. auch Rettungsdienst vertraglich einbinden
- Lärmschutz, insbesondere bei Freiluftveranstaltungen, kennen und beachten (siehe auch DIN 15905 Teil 5), ggf. ist ein Lärmgutachten vorzulegen
- Bewachung/Absicherung des Veranstaltungsortes, z. B. durch Security-Firmen, organisieren (§ 34a Gewerbeordnung beachten)
- Anmelden der Veranstaltung bei der GEMA
- Jugendschutzbestimmungen beachten
- Plakatierung (Werbung im öffentlichen Raum) anmelden (Abt. Ordnungswesen, Allg. Ordnung, Markt 1, Zimmer 5, Tel. 650 357)
- Nach der Veranstaltung ist die Ordnung und Sauberkeit auf öffentlichen Flächen – entsprechend des ursprünglichen Zustandes – wiederherzustellen.
- Der Veranstalter hat für den organisatorischen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er ist verantwortlich dafür, dass der zeitliche und sachliche Verlauf entsprechend der Anzeige eingehalten wird. Er hat zu garantieren, dass er mit seinen Anweisungen jederzeit alle Mitwirkenden und Besucher der Veranstaltung erreichen kann. Falls erforderlich, hat er die Veranstaltung zu unterbrechen, nötigenfalls abzubrechen.
- Der Veranstalter hat bei größeren Veranstaltungen (ab ca. 500 Besucher) ein schriftliches Sicherheitskonzept zu erstellen, wenn es die Art der Veranstaltung erfordert. Das Konzept hat Aussagen zu enthalten über Art und Anzahl der Ordnungskräfte, Fluchtwege- und Rettungsplan, Art und Umfang von Aufbauten oder Dekorationen (Fliegende Bauten, Standsicherheit, Brandschutz), Sanitätsausstattung, Lärmschutzmaßnahmen, Verantwortliche nach Versammlungsstättenbauverordnung. etc.
- Der Veranstalter oder ein Vertreter hat während der gesamten Zeit der Veranstaltung anwesend zu sein. Er ist für die Einhaltung und Durchsetzung der in diesem Merkblatt bzw. im Sicherheitskonzept enthaltenen Hinweise verantwortlich. Die Anzeigebestätigung ist am Ort der Veranstaltung bereitzuhalten und auf Verlangen Mitarbeitern der Stadtverwaltung Apolda oder der Polizei vorzuweisen.
- Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Apolda vom 20.11.2020 (städt. Amtsblatt Nr. 08/20), insbesondere die Regelungen des § 12 (Ruhestörender Lärm), sind einzuhalten. Der Veranstalter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Musikinstrumente und Verstärkeranlagen in den Ruhezeiten (Mittagsruhe 13:00 - 15:00 Uhr, Abendruhe 19:00 - 22:00 Uhr, Nachtruhe 22:00 - 06:00 Uhr) so betrieben werden, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.